

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Her ausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 210

MITTWOCH, DEN 30. OKTOBER

1985

## BEKANNTMACHUNGEN

### Ordnung für die Magisterprüfung im Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften

Vom 15. Mai / 28. August 1985

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 16. September 1985 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften am 15. Mai / 28. August 1985 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes — HmbHG — vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Ordnung für die Magisterprüfung im Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften in der nachstehenden Fassung nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

#### I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Studienziel, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Die Magisterprüfung ist ein ordnungsgemäßer Studienabschluß im Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften.

(2) Durch die Magisterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse besitzt, wissenschaftliche Methoden beherrscht und einen Überblick über Probleme der Interdisziplinarität erworben hat.

(3) Der Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften verleiht auf Grund der bestandenen Magisterprüfung den akademischen Grad eines Magister Artium (M. A.).

##### § 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muß (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester, und zwar bis zum Abschluß des ersten Studienabschnitts vier Semester und bis zum Abschluß des zweiten Studienabschnitts weitere fünf Semester einschließlich der Abschlußprüfung.

(2) Das Studium umfaßt ein Hauptfach (Philosophie oder Politische Wissenschaft oder Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder Soziologie) und zwei frei zu wählende Nebenfächer, die an der Universität Hamburg ordnungsgemäß vertreten sind. Der Studierende hat zu

Beginn seines Studiums an einer Studienberatung teilzunehmen, die auch die Frage einer sinnvollen Fächerkombination zum Gegenstand hat.

##### § 3

Prüfungsberechtigung

Zur Abnahme aller Prüfungsteile und zur Ausstellung von Bescheinigungen über ein ordnungsgemäßes Studium im Nebenfach sind alle Professoren, Dozenten und Privatdozenten des jeweiligen Faches berechtigt. Hochschulassistenten und Lehrbeauftragte sind für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Stoff prüfungsberechtigt. Hochschulassistenten, in besonders gelagerten Fällen auch promovierte Wissenschaftler, die nicht der Universität Hamburg angehören müssen, können als Zweitgutachter eingesetzt werden.

##### § 4

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und von entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden auch vor Einreichung der Unterlagen zur Magisterprüfung.

##### § 5

Prüfungsausschüsse

(1) Der Fachbereichsrat setzt jeweils zu Beginn seiner Amtsperiode einen Prüfungsausschuß für jedes Hauptfach mit folgenden Zuständigkeiten ein:

— Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten,

- Entscheidung über die Zulassung zur Magisterprüfung.
- Einsetzung der Prüfer.
- Entscheidung in Prüfungssachen gemäß dieser Prüfungsordnung.
- Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.

(2) Den Prüfungsausschüssen gehören jeweils an:

- ein Professor als Vorsitzender,
- zwei weitere Professoren,
- ein Vertreter der Hochschulassistenten/Dozenten,
- ein Student.

Vertreter des Vorsitzenden ist der dienstälteste dem jeweiligen Prüfungsausschuß angehörende Professor.

(3) Der Ausschuß soll mindestens zweimal je Semester tagen. Er ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder, darunter zwei Professoren, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuß kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Dies muß erfolgen, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Kandidat den Antrag stellt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß nicht zuständig.

(6) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(7) Bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen befaßt sich der Prüfungsausschuß erneut mit der Angelegenheit. Gibt er dem Widerspruch nicht in vollem Umfang statt, ist die Sache dem Widerspruchsausschuß in Prüfungsangelegenheiten zur Entscheidung zuzuleiten.

(8) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen. Die Geschäftsordnung regelt, in welchen Fällen und in welcher Weise die Mitglieder über die Entscheidungen des Vorsitzenden informiert werden.

## § 6

Versäumnisse; Unterbrechung und Modifizierung des Prüfungsverfahrens

(1) Erscheint ein Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er seine Arbeit nicht ab, ohne daß Gründe nach den Absätzen 2 und 3 vorliegen, gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsteil als nicht bestanden.

(2) Ein Grund, der den Kandidaten an der Einhaltung einer Prüfungsfrist oder eines Prüfungstermins hindert, ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird der Grund anerkannt, ist ein Ersatztermin festzusetzen, andernfalls gilt Absatz 1.

(3) Der Kandidat kann die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Grund anerkannt, ist das Prüfungsver-

fahren für eine festzusetzende Zeit zu unterbrechen. Es wird zu Beginn des Teiles wieder aufgenommen, an dem es unterbrochen wurde. Eine Unterbrechung gilt nicht als Wiederholung. Wird der Grund nicht anerkannt, gilt Absatz 1.

(4) Weist der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, daß er auf Dauer nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(5) Ein Kandidat, der eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines wichtigen Grundes vollständig erbringt, kann sich nach Abgabe der Arbeit bzw. Beendigung der mündlichen Prüfungsleistung nicht mehr auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes während des Erbringens der Prüfungsleistung berufen.

## § 7

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Kandidat nach Ansicht des jeweiligen Prüfers oder Aufsichtführenden eine Täuschung, ist darüber ein Vermerk anzufertigen, der nach Abschluß des Prüfungsteiles unverzüglich dem Prüfungsausschuß vorgelegt wird. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird die Note für diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ festgesetzt.

(2) Ein Kandidat, der schuldhaft durch einen Ordnungsverstoß den Prüfungsablauf stört, ist zu ermahnen. Wenn er sein störendes Verhalten fortsetzt, kann er vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Der jeweilige Prüfer oder Aufsichtführende fertigt über den Vorfall einen Vermerk an, der unverzüglich dem Prüfungsausschuß vorzulegen ist. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Note für diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ festgesetzt. Andernfalls ist dem Kandidaten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß den Absätzen 1 und 2 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich zu begründen.

## II

Die Zwischenprüfung

## § 8

Abschluß des Grundstudiums

(1) Der Studierende weist durch eine Zwischenprüfung nach, daß er sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Studierende die folgenden Nachweise erbracht hat:

1. Erfolgreiche Teilnahme an vier einführenden Lehrveranstaltungen im Hauptfach nach Maßgabe der Studienordnung.
2. Ein weiterer Leistungsnachweis nach Maßgabe der Studienordnung.
3. Teilnahme an einer individuellen Studienberatung.

(3) Die Scheine werden unbenotet ausgestellt.

(4) Über die bestandene Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 festgestellt wird.

(5) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, können die Prüfungsleistungen, die „ohne Erfolg“ bewertet wurden, jeweils zweimal wiederholt werden. § 17 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Studienordnungen regeln, inwieweit die bestandene Zwischenprüfung Voraussetzung für Studien- oder Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts ist.

### III

#### Die Magisterprüfung

##### § 9

#### Umfang und Reihenfolge der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus der schriftlichen Hausarbeit im Hauptfach, schriftlichen Prüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern sowie mündlichen Prüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern. Sie findet in dieser Reihenfolge statt. Der Prüfungsausschuß kann zulassen, daß mündliche Prüfungen bereits vor dem Bestehen der schriftlichen Prüfung stattfinden.

##### § 10

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden hat und an der Universität Hamburg im Hauptfach eingeschrieben ist oder war.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene zu Themen aus wenigstens zwei unterschiedlichen Bereichen des Hauptfachs. Die Studienordnungen regeln im einzelnen, um welche Lehrveranstaltungsarten und welche Bereiche es sich dabei handelt.

##### § 11

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Mit dem Zulassungsantrag sind vorzulegen:

1. Nachweise nach § 10 Absatz 1.
2. Nachweise nach § 10 Absatz 2.
3. Bescheinigungen über das ordnungsgemäße Studium in den beiden Nebenfächern; diese müssen von einem für das jeweilige Fach Prüfungsberechtigten ausgestellt sein und dessen Bereitschaft zur Abnahme erkennen lassen.
4. Eine Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis der Antragsteller bereits eine Abschlußprüfung im Hauptfach abgelegt hat.
5. Vorschläge für die Bestellung des Erstgutachters (Betreuers) und des Zweitgutachters der Magisterarbeit sowie für die mündlichen Prüfungen.
6. Ein Vorschlag für das Thema der Magisterarbeit.

(2) Den Vorschlägen nach Absatz 1 Ziffern 5 und 6 ist, soweit es möglich und vertretbar ist, zu entsprechen.

(3) Ein Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung muß abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 nicht nachgewiesen sind oder der Bewerber gemäß § 37 Absatz 1 HmbHG den Prüfungsanspruch verloren hat. Die Rechte des Präsidenten nach § 40 HmbHG bleiben davon unberührt.

(4) Liegen die Nachweise gemäß Absatz 1 vor, spricht der Prüfungsausschuß die Zulassung aus und setzt die Prüfer ein. Der Erstgutachter der Magisterarbeit soll die weiteren Prüfungen im Hauptfach abnehmen; für die Abnahme der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einem Nebenfach sollen dieselben Prüfer bestellt werden; für die Hausarbeit und die Klausuren ist jeweils ein Zweitgutachter zu bestellen.

##### § 12

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Einzelleistungen werden durch die einzelnen Prüfer mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut  
= eine hervorragende Leistung
- 2 = gut  
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 3 = befriedigend  
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 5 = nicht ausreichend  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für die Bewertung von Einzelleistungen sind Zwischenstufen im Abstand von 0,2 im Bereich zwischen 1,0 und 5,0 möglich.

##### § 13

#### Schriftliche Hausarbeit

(1) Das Thema der Magisterprüfung wird von einem Prüfer formuliert und vom Prüfungsausschuß dem Kandidaten im Zulassungsbescheid mitgeteilt.

(2) Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß zulassen, daß die Arbeit auch in einer anderen Sprache abgefaßt wird.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate; in begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten und Empfehlung des Betreuers eine Verlängerung bis zu drei Monaten genehmigen.

(4) Der Hausarbeit ist eine Erklärung des Kandidaten beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist in drei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren einzureichen und innerhalb von drei Monaten zu begutachten, sofern nicht Absatz 6 Satz 2 anzuwenden ist.

(6) Erst- und Zweitgutachter geben je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit ab. Bewertet einer der Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder beträgt die Notendifferenz zwischen dem ersten und zweiten

Gutachten 1,6 und mehr, ist ein Drittgutachter zu bestellen.

(7) Die Bewertung der Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Erst- und Zweitgutachters. Bei Vorliegen eines Drittgutachtens gemäß Absatz 6 Satz 2 bleibt die am weitesten abweichende Bewertung unberücksichtigt. Entspricht eine der drei Noten dem arithmetischen Mittel der beiden anderen, gilt diese. Die Arbeit ist angenommen, wenn die Bewertung mindestens 4,0 lautet.

(8) Die Termine der Abgabe und der Annahme der Magisterarbeit sind aktenkundig zu machen.

#### § 14

##### Schriftliche Prüfung (Klausuren)

(1) Nach der Annahme der Hausarbeit legen die Prüfer, die die Klausurthemen stellen, Termin und Ort der Klausur fest und teilen dies dem Kandidaten mit. Die Termine sollen nicht früher als zwei und nicht später als sechs Wochen nach Annahme der Arbeit liegen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt je fünf Stunden. Der Prüfer stellt je zwei Themen zur Auswahl, die im Rahmen der Studienschwerpunkte des Kandidaten liegen sollen.

(3) Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn die Bewertung durch das arithmetische Mittel der Noten des Erst- und Zweitgutachters mindestens 4,0 beträgt.

#### § 15

##### Mündliche Prüfungen

(1) Nach der Mitteilung über das Bestehen der schriftlichen Prüfung macht der Kandidat den Prüfern für die drei mündlichen Prüfungen Vorschläge für die Prüfungsgegenstände und spricht mit ihnen die Prüfungstermine ab. Den Vorschlägen ist, soweit es möglich und vertretbar ist, zu entsprechen. Die Termine sollen nicht früher als zwei und nicht später als sechs Wochen nach Bestehen der schriftlichen Prüfung liegen.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern im Hauptfach 60, in den beiden Nebenfächern je 30 Minuten. Sie finden in Anwesenheit eines Beisitzers statt, der ein Protokoll erstellt. Mitglieder der Hochschule sind nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer zu mündlichen Prüfungen zuzulassen. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Kandidaten ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

(3) Der Beisitzer wird vom Prüfer eingesetzt und muß mindestens die wissenschaftliche Qualifikationsstufe haben, die durch die Prüfung festgesetzt werden soll.

(4) Die Bewertung der Leistung erfolgt durch den Prüfer nach Beratung mit dem Beisitzer. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens 4,0 lautet.

#### § 16

##### Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote

(1) Für das Hauptfach und die beiden Nebenfächer wird je eine Fachnote festgestellt. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote werden die ungerundeten Noten für die Einzelleistungen gewichtet: die schriftliche Arbeit mit 30 v. H., die schriftliche Prüfung im Hauptfach mit 10 v. H., die mündliche Prüfung im Hauptfach mit 20 v. H., die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den beiden Nebenfächern mit je 10 v. H.

(3) Die Gesamtnote lautet:

1,0:	ausgezeichnet
über 1,0 bis 1,5:	1 = sehr gut
über 1,5 bis 2,5:	2 = gut
über 2,5 bis 3,5:	3 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0:	4 = ausreichend
über 4,0:	5 = nicht ausreichend

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern jeweils mindestens ausreichend sind. Auf Vorschlag des Hauptfachprüfers kann der Prüfungsausschuß einen durch arithmetische Mittelbildung errechneten Wert für die Gesamtnote, der um weniger als 0,1 über 1,5, 2,0 oder 3,5 liegt, unter Berücksichtigung der Gesamtleistung des Kandidaten abrunden

#### § 17

##### Wiederholung einzelner Prüfungsteile

(1) Prüfungsteile, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden; die Wiederholungsprüfungen finden jeweils frühestens nach sechs, spätestens nach zwölf Monaten statt. Hat ein Kandidat die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung beigelegt sein muß, eine weitere Wiederholung gewähren.

(2) Die Magisterarbeit kann ein zweites Mal nur nach Antrag beim Prüfungsausschuß mit der Empfehlung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses wiederholt werden.

#### § 18

##### Zeugnis und Urkunde

(1) Über die Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das das Thema und die Note der schriftlichen Hausarbeit, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten durch Urkunde der akademische Grad gemäß § 1 dieser Ordnung verliehen.

(3) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

#### § 19

##### Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

## IV

## Schluß- und Übergangsbestimmungen

## § 20

## Akteneinsicht

(1) Dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushängung des Prüfungszeugnisses zu stellen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## § 21

## Ungültigkeit der Prüfung; Aberkennung des Magistergrades

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, wird die Zulassung zurückgenommen und die Prüfung für ungültig erklärt.

(2) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Feststellung der Prüfungsleistung erkannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Entscheidungen können nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden des Sachverhalts getroffen werden.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Magisterurkunde sind einzuziehen. Die Entziehung des akademischen Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 22

## Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Hauptfach an der Universität Hamburg vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können bis zum 31. März 1991 auf Antrag nach der Übergangsordnung für die Magisterprüfung der Universität Hamburg vom 17. September 1969 (Amtlicher Anzeiger 1970 Seite 32) geprüft werden.

(3) Solange genehmigte Studienordnungen nicht vorliegen, gelten für die Anforderungen nach § 8 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 sowie § 10 Absatz 2 die Bestimmungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

**Anlage zur Ordnung für die Magisterprüfungen  
im Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften**

1. Lehrveranstaltungen nach § 8 Absatz 2 Ziffer 1 sind

1.1 in Philosophie:

- Je ein Seminar für Anfänger aus folgenden Bereichen
- Logik, Sprache und Zeichen
  - Erkenntnis und Wahrheit

— Handlung und Norm

— Bereich nach Wahl des Studierenden;

1.2 in Politischer Wissenschaft

— Grundkurs I

— Grundkurs II

— Grundkurs III

— ein Mittelseminar oder eine Übung;

1.3 in Sozial- und Wirtschaftsgeschichte:

— Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens

— ein Proseminar

— ein Mittelseminar

— Statistik für Historiker;

1.4 in Soziologie:

— Einführung in die Soziologie II

— Methoden der empirischen Sozialforschung

— Statistik I

— Statistik II.

2. Leistungsnachweise nach § 8 Absatz 2 Ziffer 2 werden erteilt

2.1 in Philosophie:

Für die erfolgreiche Abfassung einer mindestens 15seitigen Hausarbeit;

2.2 in Politischer Wissenschaft:

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung „Orientierender Gesamtüberblick“;

2.3 in Sozial- und Wirtschaftsgeschichte:

Für die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Pro- oder Mittelseminar;

2.4 in Soziologie:

Für die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar.

3. Lehrveranstaltungen nach § 10 Absatz 2 sind

3.1 in Philosophie:

Je ein Seminar für Fortgeschrittene aus folgenden Bereichen

— theoretische Philosophie

— praktische Philosophie

— Bereich nach Wahl der Studierenden;

3.2 in Politischer Wissenschaft:

Je ein Hauptseminar aus zwei der folgende Bereiche:

— Politische Theorie und Ideengeschichte

— Regierungslehre/Bundesrepublik Deutschland

— Vergleichende Regierungslehre

— Internationale Politik,

ein Haupt- oder Oberseminar aus einem der genannten Bereiche nach Wahl des Studierenden;

3.3 in Sozial- und Wirtschaftsgeschichte:

— ein Hauptseminar

— ein Ober- oder Forschungsseminar

— eine weitere Seminarveranstaltung für Fortgeschrittene nach Wahl des Studierenden;

3.4 in Soziologie:

— ein Mittelseminar

— ein Empirisches Seminar II

— ein Oberseminar

Hamburg, den 16. September 1985

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 2081